

Universität Bayern e.V. | Kaulbachstraße 31 | 80539 München

Herrn
Ministerialdirektor
Dr. Erwin Lohner
Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration

per E-Mail

München, 12.09.2025

Stellungnahme von Universität Bayern e.V. zum Entwurf eines Bayerischen Sportgesetzes (BaySportG)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,

Universität Bayern e.V., die Bayerische Universitätenkonferenz, dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz Stellung nehmen zu dürfen. Die bayerischen Universitäten als Orte akademischer und persönlicher Entwicklung stehen auch dafür ein, den Sport wie auch die Sportwissenschaften voranzubringen und Bayern als attraktiven und leistungsfähigen Sportraum weiter zu etablieren.

1. Bedeutung der Sportwissenschaften (Art. 3 Abs. 6 BaySportG-E)

Universitäten tragen mit Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften und angrenzenden Disziplinen wesentlich zur Qualität von Sport- und Bewegungserziehung bei. Dieser gesetzliche Bezug ist sehr zu begrüßen, da er die zentrale Rolle der Hochschulen in der Ausbildung von Sportlehrkräften, Fachpersonal und wissenschaftlichem Nachwuchs hervorhebt.

Die Universitäten regen an, diesen Auftrag noch stärker zu verankern, indem in der Begründung die Schnittstellen zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen (wie Gesundheitswissenschaften, Medizin, Psychologie, Ökonomie) und zentralen gesellschaftlichen Themen (wie Nachhaltigkeit, Technologie, Ernährung, Tourismus etc.) erweitert werden. Damit wird deutlich, dass die Hochschulen nicht nur Ausbildungsstätten für Sportlehrkräfte sind, sondern auch die wissenschaftliche Grundlage für eine innovative

Universität Augsburg
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Universität Bayreuth
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Hochschule für Philosophie München
Ludwig-Maximilians-Universität München
Technische Universität München
Technische Universität Nürnberg
Universität der Bundeswehr München
Universität Passau
Universität Regensburg
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

und qualitätsgesicherte Förderung von Sport und Bewegung in einem breiten Kontext liefern. Wir schlagen daher vor, diese Aspekte in einem separaten Artikel des Sportgesetzes (z.B. „Sportwissenschaft an den Hochschulen“) aufzunehmen, da damit lehramtsferne Bildung in Bachelor- und Masterstudien sowie entsprechender Forschung besser eingeordnet würde.

2. Nachwuchsleistungssport, Spitzensport und Hochschulen (Art. 4 Abs. 2 BaySportG)

Gerade junge Sportlerinnen und Sportler, die zugleich Studierende sind, sind oft Leistungsträger des Spitzensports und damit Garanten für die Leistungsfähigkeit des Freistaats Bayern, aber auch der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Wettbewerben wie Olympischen und Paralympischen Spielen oder Weltmeisterschaften. Wie in der Begründung mit Bezug auf den DOSB festgestellt wird, erwerben 80% der in Deutschland geförderten Leistungssportlerinnen und Leistungssportler eine Hochschulzugangsberechtigung. Viele von ihnen entwickeln ihre sportliche Spitzenform parallel zu einem Studium. Es ist deshalb wichtig, dass die Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium weiter ausgebaut wird.

Universitäten sind als **Partnerhochschulen des Spitzensports** bereits fest in die duale Karriereförderung eingebunden. Der ausdrückliche Bezug des Gesetzentwurfs auf die Hochschulen stärkt diese wichtige Rolle. Universität Bayern e.V. regt an, in der Begründung noch deutlicher auf die wissenschaftliche Begleitung (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Psychologie) hinzuweisen, die für den Erfolg des Spitzensports in Bayern unverzichtbar ist.

3. Sportstätten und Infrastruktur (Art. 9 BaySportG)

Um dem Auftrag, aber auch dem Anspruch der bayerischen Universitäten gerecht zu werden, auch Spitzeneinrichtungen des Sports zu sein, sind diese – ebenso wie Vereine und Verbände – darauf angewiesen, dass die Sportstätten in herausgehobenem gutem Zustand sind.

Die Universitäten verfügen über eigene Sportstätten, die damit direkt auch Liegenschaften des Freistaats Bayern sind. Sie dienen nicht nur den sportwissenschaftlichen Fachbereichen und Hochschulmitgliedern, sondern auch den vielzähligen regionalen Kooperationen mit Schulen und Vereinen. Deshalb begrüßt Universität Bayern e.V. die gesetzliche Betonung der Sportinfrastruktur und regt an, bei der Ausgestaltung der Förderprogramme auch universitäre Sportstätten explizit zu berücksichtigen.

4. Sportgroßveranstaltungen (Art. 10 BaySportG)

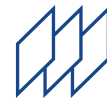
Universitäten sind nicht nur Orte der Bildung, sondern auch Austragungsorte, Partner und Evaluationsinstanzen von Sportgroßveranstaltungen. Im Bereich der Sportmedizin, des Managements, des Journalismus und der Nachhaltigkeitsbewertung sowie der sportpädagogischen und -wissenschaftlichen Begleitung verfügen die Universitäten über Expertise, die auch bei der Durchführung von Großveranstaltungen im Freistaat wertvoll ist.

5. Fördergegenstände und -grundsätze (Art. 11 BaySportG)

Die im Gesetz vorgesehenen Förderbereiche – Infrastruktur, Inklusion, Integration, Großveranstaltungen – sind auch für Universitäten relevant. Besonders hervorzuheben ist die Chance, Forschungs- und Transferprojekte in diesen Themenfeldern einzubinden und so wissenschaftliche Innovation direkt für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

6. Landessportbeirat (Art. 12 BaySportG)

Es ist von besonderem Interesse, dass der Landessportbeirat nach Art. 12 auch durch einen (wissenschaftlichen) Vertreter der Sportwissenschaften ergänzt wird. Universität Bayern e.V. als Spitzenverband der Wissenschaft und damit auch der Sportwissenschaften schlägt vor, dass dieser Vertreter auf Vorschlag von Universität Bayern e.V. ernannt wird. So ist



sichergestellt, dass in Abstimmung aller bayerischen Universitäten eine herausragende Sportwissenschaftlerin oder ein herausragender Sportwissenschaftler diesem wichtigen Gremium angehört.

7. Umsetzungsstrategie (Art. 13 BaySportG)

Universitäten sind prädestiniert, mit wissenschaftlicher Expertise in die Erarbeitung der vorgesehenen Umsetzungsstrategie eingebunden zu werden. Forschungsergebnisse zu Bewegung, Gesundheit und Lehrkräftebildung mit Verbindungen zu Themen der Nachhaltigkeit, des Tourismus und des Managements von Sportorganisation können helfen, evidenzbasierte sport- und gesundheitswissenschaftliche Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Gerade auch eine mögliche Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele könnte von einer wissenschaftlichen Begleitung enorm profitieren: Sie ermöglicht wissensbasierte Entscheidungen und Konzepte für eine erfolgreiche Bewerbung sowie für eine erneut herausragende Durchführung der Spiele in München. Damit können die bayerischen Universitäten einen entscheidenden Beitrag zur Qualität, Nachhaltigkeit und internationalen Strahlkraft solcher Sportgroßereignisse leisten.

Universität Bayern e.V. begrüßt den Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes ausdrücklich. Besonders positiv ist, dass die Rolle der Hochschulen und Sportwissenschaften bereits an mehreren Stellen betont wird. Die Bayerischen Universitäten sind bereit, mit ihrer Expertise und Infrastruktur aktiv zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes beizutragen – in Forschung und Lehre, sowie im Nachwuchsleistungssport und gesellschaftlichen Transfer.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Prof. Dr. Thomas F. Hofmann

Vorsitzender